

Landgericht Heidelberg  
 - Strafkammer 6 -  
 - Schwurgericht -

Heidelberg, den 17. November 1977

In der Strafsache gegen

4 Ks 1/77  
-----

1. Irmgard M ö l l e r  
aus Bielefeld
  2. Bernhard B r a u n  
aus Berlin
- wegen Mordes u.a.

21. NOV. 1977

B e s c h l u ß :

Rechtsanwältin Bahr-Jendges wird als Verteidigerin der Angeschuldigten Irmgard Möller zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Rechtsanwältin Bahr-Jendges verteidigte in Untervollmacht für Rechtsanwalt Haag den inzwischen rechtskräftig verurteilten Ronald Augustin am 18.2.1975 in der Hauptverhandlung des gegen Ronald Augustin gerichteten Strafverfahrens vor dem Landgericht Osnabrück (13 Ks 1/74). Zur Zeit jener Verteidigung war Ronald Augustin unter anderen angeklagt, er habe seit dem 25.11.1970 der "Bader-Mahler-Meinhof-Gruppe" angehört und diese Gruppe, die sich als "Rote Armee Fraktion (RAF)" bezeichnet habe, gefördert, und zwar vom 25.11.1970 bis zum 29.5.1972. Mit Beschluß des Landgerichts Osnabrück vom 8.4.1975 wurde gemäß § 154 a StPO die zugelassene Anklage beschränkt, so daß das weitere Verfahren den bezeichneten Anklagewortwurf nicht mehr zum Gegenstand hatte, Ronald Augustin deshalb auch nicht verurteilt wurde. In dem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren 141 Ks 1/74 des Landgerichts Hamburg gegen Irmgard Möller und Gerhard Müller wurde Rechtsanwältin Bahr-Jendges, nachdem sie vorher nicht Verteidigerin der Angeklagten Möller gewesen war, durch Beschluß vom 23.5.1975 Irmgard Möller als

Verteidigerin bestellt. Die Angeschuldigte Irmgard Möller erteilte Rechtsanwältin Bahr-Jendges im vorliegenden Verfahren am 22.12.1976 Vollmacht zur Verteidigung. Die Staatsanwaltschaft Heidelberg hat Irmgard Möller angeklagt, als Angehörige einer kriminellen Vereinigung, der "Bader-Meinhof-Bande", an drei Sprengstoffanschlägen dieser kriminellen Vereinigung im Mai 1972 mitgewirkt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft Heidelberg hat beantragt, Rechtsanwältin Bahr-Jendges als Verteidigerin der Angeschuldigten Irmgard Möller zurückzuweisen, da Rechtsanwältin Bahr-Jendges Ronald Augustin verteidigt habe. Rechtsanwältin Bahr-Jendges hat beantragt, diesen Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Die Verteidigung der Angeschuldigten Irmgard Möller durch Rechtsanwältin Bahr-Jendges ist gemäß § 146 StPO unzulässig, da eine Interessenkollision in dieser Verteidigung zu der Verteidigung möglich ist, die Rechtsanwältin Bahr-Jendges für Ronald Augustin führte. Denn Irmgard Möller wird wegen Straftaten verfolgt, deren Begehung nach der Anklage der Staatsanwaltschaft Heidelberg vom 15.7.1977 Zweck und Tätigkeit derjenigen kriminellen Vereinigung gewesen sein soll, der angehört und gefördert zu haben Ronald Augustin angeklagt war.

Unerheblich ist, daß Ronald Augustin nicht wegen des dargestellten Anklagepunktes verurteilt wurde. Es kommt bei § 146 StPO nicht auf den Gegenstand der Verurteilung, sondern den Gegenstand der Beschuldigung an.

Unerheblich für diese Entscheidung ist ferner, daß Rechtsanwältin Bahr-Jendges im rechtskräftig abgeschlossenen Hamburger Verfahren Verteidigerin von Irmgard Möller war.

Denn eine nach § 146 StPO unzulässige Verteidigung in jenem Verfahren kann nicht dazu führen, die Verteidigung im vorliegenden Verfahren als zulässig zu erachten, nur weil die Beschuldigte in beiden Verfahren dieselbe ist.

Der Unzulässigkeit der Verteidigung durch Rechtsanwältin Bahr-Jendges steht nicht entgegen, daß das Verfahren Ronald Augustin inzwischen rechtskräftig abgeschlossen wurde oder inzwischen einer Mandatsbeendigung in Bezug auf Rechtsanwältin Bahr-Jendges eintrat. Denn die sukzessive Verteidigung mehrerer in gleicher Sache Beschuldigter ist nach § 146 StPO unzulässig (BGHSt 27, 154).

In gleicher Sache sind, bzw. wurden sowohl Irmgard Möller als auch Ronald Augustin beschuldigt. Bei § 146 StPO kommt es nicht allein darauf an, ob den mehreren Beschuldigten dieselbe Tat im prozessualen Sinne zur Last gelegt wird. Denn Interessenkonflikte können sich auch dann ergeben, wenn den Beschuldigten unterschiedliche Taten zur Last gelegt werden (vgl. Bundesverfassungsgerichtsbeschuß vom 21.6.1977 - 2 BvR 804/76, vgl. NJW 77 Nr. 30 S. IV). Sinn der Vorschrift, die nicht auf den Begriff der Tat abhebt, ist es, Interessenkonflikte bei der Verteidigung eines Beschuldigten zu vermeiden. Es kommt daher auf den Sachzusammenhang an, der zwischen den Verfahren der verschiedenen Beschuldigten besteht. Dieser kann rein prozessualer Natur wie z.B. bei der Verfolgung zweier verschiedener Taten in einem Verfahren (vgl. Bundesverfassungsgericht a.a.O.) sein, besteht aber insbesondere, wenn die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten wie hier im Zusammenhang stehen. Zwischen der Beschuldigung, einer kriminellen Vereinigung angehört und sie gefördert zu haben einerseits und der Beschuldigung andererseits, als Angehörige derselben kriminellen Vereinigung Straftaten begangen zu haben, besteht ein enger Sach-

zusammenhang, zumal die Handlungen beider Beschuldigter nach den Anklagen teilweise zeitlich zusammenfallen sollen (Angehörigkeit, bzw. Förderung von 1970 bis 29.5.1972, Straftaten im Mai 1972).

gez.: Dr. Bähr

Mussel

Ehlfes



Ausgefertigt:  
Der Urkundensammler der Geschäftsstelle

*Klein*  
Justiz-ober-haupt-sekretär